Übersetzung
104 - 03 - I Spr.-2117/50

Chef/P/16

PU/CP

den 28. Oktober 1950
VERTRAULICH

AUFZEICHNUNG ÜBER DIE ABSTIMMUNG DES EINHEITLICHEN MARKTES MIT DER JEWEILIGEN VOLKSWIRTSCHAFT (vgl. Art. 30)

-.-.-.-.-.-.-.-

I. - Eine Störung liegt vor, wenn die Aktion eines Staates eine schwere Gleichgewichtsstörung auf dem einheitlichen Markt hervorruft, indem sie die Kostenunterschiede unabhängig von den Erträgen wesentlich erweitert.

1) Wenn die Aktion des betreffenden Staates seiner eigenen Industrie schädlich ist, kann eine Hilfeleistung dieses Staates für seine eigene Industrie ins Auge gefasst werden. Sie bedarf jedoch in Bezug auf ihre Höhe, ihre Bedingungen und ihre Dauer der Zustimmung der Hohen Behörde.

2) Wenn die Aktion des betreffenden Staates den konkurrierenden Industrien schädlich ist, zwingt die allgemeine Verpflichtung, das Funktionieren des einheitlichen Marktes nicht zu stören, diesen Staat die Auswirkungen seiner Aktion auf den einheitlichen Markt abzumildern. Die Hohe Behörde muss in der Lage sein, dem Staat eine Empfehlung zu erteilen, die ihn verpflichtet, die schädlichen Wirkungen seiner Aktion auf die konkurrierenden Industrien durch Mittel auszugleichen, die in seinem Ermessen stehen.

2. - Die Aktion eines Staates, die im Gegensatz zu dem Vorstehenden dazu führt, die Preisunterschiede zu vermindern, erleichtert das Funktionieren des einheitlichen Marktes: Lediglich in dem Falle, in dem eine solche Aktion der Kohle- und Stahlindustrie im Vergleich zu den anderen Industrien des nämlichen Landes einen besonderen Vorteil bringt, muss die Hohe Behörde im Stande sein, dem betreffenden Staat eine Empfehlung zu erteilen.

3. - Der Grundsatz I 1. findet auf den Fall einer Änderung der Löhne Anwendung, selbst wenn sie sich nicht aus einer Aktion der Regierung ergibt.

© Politisches Archiv Auswärtiges Amt (Auswärtiges Amt (Berlijn)) inv.nr. Akte 1
http://resources.huygens.knaw.nl/europeseintegratie/doc/G00050